

Verfügung des Königs, das von den Klosterangehörigen eingesammelte Fodrum solle zu seinem Seelenheile für die Bedürfnisse der Einsiedelei verwendet werden<sup>23)</sup> und das Verbot an die königlichen Nuntien, die Brüder und ihre Leute mit einer Abgabe zu beschweren<sup>24)</sup>. Diese neuen Bestimmungen wie die ganze Urkunde seines Bruders hat dann Philipp 1195 wörtlich wiederholt; von einer eigenständigen Verfügung und einer daraus herzuleitenden „königsgleichen Stellung“ des Herzogs von Tuscien kann keine Rede sein<sup>25)</sup>.

Auch die Behandlung unserer Urkunde bei Alfred Haverkamp<sup>26)</sup> leidet unter Irrtümern, die aus ungenügender Textkenntnis und falscher Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses rühren. Haverkamp sieht in der Urkunde Heinrichs VI. „eine einfache Bestätigung der Schutzverleihung Friedrichs I. und der Besitzungen“ und glaubt, daß auch Heinrich nicht auf das fodrum regale verzichtet habe. Im Gegensatz zu Brühl findet er darüber hinaus noch, daß die Urkunde Philipps von 1195<sup>27)</sup> „sich weitgehend an das Diplom Friedrichs I.“ halte, „also nur das fodrum regale“ fordere. Von dieser Behauptung trifft gar nichts zu: BF 2 folgt, wie wir sahen, wörtlich der Urkunde Heinrichs, und über eine Forderung (wenn auch „nur“) des fodrum regale ist in keiner der beiden Urkunden etwas gesagt; das Fodrum wird ja vielmehr dem Kloster überlassen. Entsprechend sind auch die späteren Ausführungen Haverkamps<sup>28)</sup> über die Textabhängigkeit der Diplome für Fonte Avellana zu berichtigen. Wenn er endlich aus dem — nach seiner Meinung bisher „offensichtlich übersehenen“ — letzten Satz der Dispositio in BF 2<sup>29)</sup>

<sup>23)</sup> Vgl. unten S. 479: *et de ipso (sc. fodro regali) ob salutem anime nostre ad utilitatem ecclesie sue disponant.*

<sup>24)</sup> Vgl. unten S. 480: *de his ecclesie sue necessitatibus, ut supradictum est, provideant, et ipsi fratres vel eorum homines ultra hanc mensuram a nostris nuntiis vel a quibuscumque aliis nulla dacione graventur.*

<sup>25)</sup> In der späteren Bestätigungsurkunde König Philipps v. 1201 Juni 2 (BF 54) hat der Verfasser (PhC, vgl. Paul Zinsmaier, Die Urkunden Philipps v. Schwaben und Ottos IV., 1969, S. 34), der schon in der Kanzlei Heinrichs VI. tätig war (= H 13) zwar den Rechtsinhalt des Privilegs Heinrichs VI. übernommen, den Text jedoch weitgehend selbständig gestaltet. Die Bestätigung Ottos IV. v. 1209 Oktober 29 (BF 312), an dessen Fertigung sowohl OA (= PhC) wie OC (= PhA) beteiligt waren (Zinsmaier S. 84, 88 u. 90), ist wiederum eine wörtliche Wiederholung der Urkunde Heinrichs VI.

<sup>26)</sup> Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaifer in Reichsitalien 1 (Monographien z. Gesch. d. MA 1, 1970) S. 242 mit Anm. 315.

<sup>27)</sup> Bei Haverkamp (wie Anm. 26) Anm. 315 als BFW 1 zitiert; gemeint ist BF 2.

<sup>28)</sup> Herrschaftsformen 2 (1971) S. 676 f. mit Anm. 20.

<sup>29)</sup> *Volumus autem ... receperunt*, s. unten S. 481.